

Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift
Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft
Band: 156 (1990)
Heft: 3

Artikel: Kader und Polizeistunde
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-60250>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

der Tatbestand der Dienstverweigerung erfüllt ist oder nicht, ist oft schwer zu beurteilen. In Zweifelsfällen muss eine vorläufige Beweisaufnahme durch den militärischen Untersuchungsrichter angeordnet werden,

Gemäss Praxis liegt Dienstverweigerung unter anderem in folgenden Fällen vor:

– Weigerung, die persönliche Waffe zu fassen (MKGE 9 Nr 78),

– Weigerung zu schiessen (MKGE 9 Nr 131),

– Weigerung schlechthin, den Wachtendienst mit Kampfmunition zu leisten (MAG 2A, 16. 12. 1981 in Sachen M.),

– Weigerung, sich die Haare schneiden zu lassen mit dem Ziel, aus dem Dienst entlassen zu werden (MKGE 9 Nr 104).

8. Revision

Der Entscheid über eine Disziplinargerichtsbeschwerde ist endgültig (352 Abs 2 DR). Gegen Disziplinarstrafverfügungen und Rechtsmittelentscheide über solche kann keine Revision (Wiederaufnahme) verlangt werden (zwei MKGE vom 2. 12. 1988 in Sachen Z. und L.).

Kader und Polizeistunde

Gemäss Ziff 289 Abs 1 DR 80 ist die örtliche Polizeistunde «in jedem Fall für Truppe und Kader verbindlich». Mit dieser Bestimmung will erreicht werden, dass die von den Kantonen und den Gemeinden festgelegte Polizei- oder Schliessungsstunde auch vom Militär grundsätzlich eingehalten wird.

Die meisten Kantone gestatten jedoch für Personen, welche in einem Hotel oder Gasthof einquartiert sind, eine Ausnahme. Solche Gäste dürfen auch nach der polizeilichen Schliessungsstunde bewirtet werden. Gemäss Rundschreiben des Ausbildungschefs vom 30. 3. 1981 «Erfahrungen mit dem DR 80 und den ergänzenden Vorschriften» gilt dies auch für Angehörige des Kaderns, die im betreffenden Hause beherbergt werden. Der Chef Rechtsdienst im Stab der Gruppe für Ausbildung hat diese Auslegung von Ziff 289 Abs 1 und 2 DR 80 auf Anfrage des Verfassers ausdrücklich bestätigt.

Gerichtssentscheid

Sachverhalt: Lt B war im WK 1988 wie die anderen Offiziere und höheren Unteroffiziere der Kompanie in einem Gasthof der zürcherischen Gemeinde W einquartiert. In dieser Gemeinde ist die **Polizeistunde auf 24.00 Uhr** festgelegt. Weil sich Lt B eines Abends noch um **01.10 Uhr in der Gaststube** aufhielt und einen Schlummerbecher trank, verhängte der die Polizeistunde kontrollierende Kantonspolizist über ihn eine **Busse von 30 Franken**. Mit der Begründung, er sei im Hause einquartiert, verweigerte Lt B die Bezahlung der Busse. Einige Wochen nach dem WK erhielt er vom Gemeinderat eine Strafverfügung. Lt B blieb standhaft

und verlangte die gerichtliche Beurteilung der Strafverfügung.

Der zuständige Bezirksgerichtspräsident kam in seinem Urteil zum Schluss, Lt B habe gegen das Zürcher Gastgewerbegesetz (GGG) und die Verordnung zum Gastgewerbegesetz (GGV) verstossen. Er erhöhte die Busse sogar auf 50 Franken.

Gemäss § 37 Abs 2 GGG gilt die ordentliche Schliessungsstunde für die «beherbergten Gäste» nicht. Laut § 16 Abs 1 GGV dürfen beherbergte Gäste nach der Polizeistunde weiter bewirtet werden, wenn «sie in der Gästekontrolle eingetragen» sind. Lt B hatte, wie bei militärischen Einquartierungen üblich, keinen Meldezettel ausgefüllt. Der Richter vertrat deshalb die Ansicht, Lt B sei nicht «beherbergter Gast» im Sinne der genannten Bestimmungen. Es liege kein privatrechtlicher Beherbergungsvertrag vor; vielmehr seien die Offiziere und höheren Unteroffiziere der Kompanie kraft öffentlichen Rechts (Art 30 Abs 1 Ziff 1 Militärorganisation (MO), der die Gemeinden und Einwohner verpflichtet, den Truppen Unterkunft und Verpflegung zu gewähren) im betreffenden Gasthof untergebracht gewesen. Im weiteren berief sich der Gerichtspräsident auf Ziff 289 Abs 1 DR 80, wonach die örtliche Polizeistunde verbindlich sei.

Lt B gab sich mit diesem Entscheid nicht zufrieden und erhob Nichtigkeitsbeschwerde. Mit Erfolg. Die I. Strafkammer des Zürcher Obergerichts hiess nämlich die Beschwerde mit Urteil und Beschluss vom 14. 3. 1989 gut, hob das vorinstanzliche Urteil auf und sprach Lt B von Schuld und Strafe frei.

Das Obergericht befand, es komme grundsätzlich nicht darauf an, ob ein Gast in der Gästekontrolle eingetragen sei. Entscheidend sei nur, ob ein Beherbergungsvertrag, der auch formlos zustandekomme, nachgewiesen sei. Da ein solcher Vertrag auch zugunsten Dritter abgeschlossen werden könne, sei es für die sich stellende Auslegungsfrage unerheblich, ob er allenfalls durch Militärpersonen wie Fourier oder Quartiermeister eingegangen werde. Der in § 16 Abs 1 der zürcherischen GGV genannte Eintrag in der Gästekontrolle besitze keine konstitutive (rechtsbegründende) Wirkung, sondern habe nur als Beweiselement Bedeutung. Letzteres sei aber in diesem Falle ohne Belang, weil sich die Identität der während des WK einquartierten Militärpersonen ohne weiteres feststellen lasse. Im übrigen sei § 16 Abs 1 GGV nur eine Ordnungsvorschrift für den Wirt und diene nicht der Präzisierung des in § 37 GGG verwendeten Begriffs «beherbergter Gast». Schliesslich hielt das Gericht fest, es sei für die Anwendung der Ausnahmebestimmungen über die Polizeistunde nicht zwischen Zivil- und Militärpersonen zu unterscheiden.

Fazit (für den Kanton Zürich und alle andern Kantone, welche eine vergleichbare Ausnahmeregelung kennen): Angehörige des Kaderns haben in jenem Hotel oder Gasthof, in welchem sie einquartiert sind, die örtliche Polizeistunde nicht einzuhalten, wenn Wirt und zuständiger Truppenkommandant damit einverstanden sind.

Ergänzend sei festgestellt, dass auch unter dem DR 80 noch immer gilt, was Ziff 137 Abs 2 DR 67 ausdrücklich sagte: «Kader (Offiziere, höhere Unteroffiziere, Unteroffiziere, Gefreite und Soldaten mit Kaderfunktion) haben in der Regel zeitlich unbeschränkten Ausgang». Selbstverständlich kann der Truppenkommandant Einschränkungen befehlen (Ziff 288 Abs 4 DR 80). ■